

Münchenezulage für hauswirtschaftliche Mitarbeiter*innen freigemeinnütziger und sonstiger Träger an Münchner Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der Münchner Förderformel (MFF) oder des EKI-Fördermodells gefördert werden

**München-Zulage für alle Beschäftigten in geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen
Antrag Nr. 14-20 / A 06487 von der SPD-Fraktion
vom 09.01.2020**

**Münchenezulage auch für hauswirtschaftliches Personal und 100 Prozent Finanzierung für das Personal im EKI-Modell
Antrag Nr. 20-26 / A 01140 von der SPD / Volt-Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste
vom 05.03.2021**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04644

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.01.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemielage wurde die für den 12.01.2022 anberaumte Sitzung des Bildungsausschusses bzw. des Sportausschusses abgesagt. Eine Vorberatung bzw. Beschlussfassung im eigentlich zuständigen Ausschuss konnte deshalb nicht erfolgen. Selbst wenn ein bestimmtes Sachgebiet einem beschließenden Ausschuss durch Geschäftsordnungsbestimmung übertragen worden ist, kann die Vollversammlung die Beschlussfassung in einer bestimmten Angelegenheit jederzeit an sich ziehen. Da eine Entscheidung noch vor der Beschlussfassung über den Haushalt 2022 zu treffen ist, wird die Angelegenheit unmittelbar in die heutige Vollversammlung eingebracht.

1. Ausgangslage

In der Sitzung der Vollversammlung am 18.12.2019 hat die Stadtkämmerei dem Stadtrat im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2020 einen Vorschlag zur Förderung von Zuschussnehmer*innen der Landeshauptstadt München unter anderem in Bezug auf eine Erhöhung der Münchenezulage vorgelegt.

Den Träger*innen, die an der Münchner Förderformel (MFF) teilnehmen, kann aufgrund dieser Stadtratsvorlage vom 18.12.2019 seit 01.01.2020 die Münchenezulage für das **pädagogische** Personal finanziert werden, wenn die Voraussetzungen für eine Gewährung vorliegen. Für Auszubildende werden analog der Zuschussgewährung 80 Prozent der Kosten für die Münchenezulage gewährt.

Mit Antrag vom 09.01.2020 (Anlage 1) beantragte die SPD-Stadtratsfraktion: „Die seit Beginn des Jahres 2020 eingeführte München-Zulage sowie das kostenlose Job-Ticket sollen auch für das hauswirtschaftliche Personal in den Kindertageseinrichtungen der freien Träger, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, gelten.“

Mit Antrag vom 05.03.2021 (Anlage 2) beantragte die SPD / Volt – Fraktion und die Fraktion Die Grünen – Rosa Liste: „Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zum Stichtag 01.01.2021 für das hauswirtschaftliche Personal in der MFF und in EKIs analog zur Regelung des Städtischen Trägers die Münchenezulage zu refinanzieren. Des Weiteren wird die Stadtverwaltung beauftragt, die Münchenezulage im EKI-Modell zu 100 Prozent zu refinanzieren. Die Finanzierung erfolgt aus zentralen Haushaltsmitteln.“

Im Rahmen der hier vorliegenden Beschlussvorlage wird dieser Stadtratsantrag für den Bereich der Münchenezulage des **hauswirtschaftlichen** Personals ab dem Jahr 2022 behandelt.

Die rückwirkende Gewährung eines Zuschusses für die Münchenezulage für hauswirtschaftliches Personal zum 01.01.2021 ist förderrechtlich und haushaltsrechtlich nicht zulässig.

Ein Fahrkostenzuschuss für diesen Personenkreis kann aufgrund der derzeitigen Haushaltslage nicht gewährt werden.

2. Einführung einer Münchenezulage für hauswirtschaftliche Mitarbeiter*innen freige-meinnütziger und sonstiger Träger an Münchner Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der Münchner Förderformel (MFF) oder des EKI-Fördermodells gefördert werden

Das hauswirtschaftliche Personal an Kindertageseinrichtungen leistet eine wichtige Arbeit für eine qualitätsvolle Kindertagesbetreuung. Alle städtischen Mitarbeiter*innen, somit auch das hauswirtschaftliche Personal an städtischen Einrichtungen, erhalten eine Münchenezulage.

Das hauswirtschaftliche Personal wird derzeit weder in der MFF noch im EKI-Fördermodell gefördert. Eine Übernahme der Kosten für die Münchenezulage war daher aufgrund des Kriteriums der analogen Zuschussgewährung bislang nicht möglich. Durch den Beschluss des Stadtrats (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16911) vom 18.12.2019 ist das hauswirtschaftliche Personal daher nicht erfasst.

Für eine künftige Förderung auch der hauswirtschaftlichen Mitarbeiter*innen in Bezug auf die Gewährung einer Münchenezulage spricht, dass deren Tätigkeit essenziell für eine erfolgreiche Kindertagesbetreuung ist und die Münchenezulage analog zu dem städtischen hauswirtschaftlichen Personal gewährt werden soll.

Derzeit werden für die MFF-Förderung Vorschläge für ein an die Vorgaben des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 22.09.2021 (vgl. Bekanntgabe im KJHA vom 05.10.2021 und Bildungsausschuss vom 06.10.2021 - Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04664) angepasstes Fördermodell entwickelt. Daher wird vorgeschlagen, dass im Rahmen der Neugestaltung der MFF eine Münchenzulage für fest angestellte hauswirtschaftliche Kräfte (= Reinigungskräfte, Küchenkräfte und Köch*innen), die direkt in den Kindertageseinrichtungen beschäftigt sind, mitgedacht wird. Bestreben ist es derzeit, die Neugestaltung der MFF mit Zielzeitpunkt 01.09.2022 vorlegen zu können. Damit können auch rechtliche Risiken ausgeschlossen werden, die mit der Etablierung neuer Fördertatbestände im bisherigen System verbunden wären. Zum gleichen Zeitpunkt erfolgt eine Umsetzung für Eltern-Kind-Initiativen (EKI-Fördermodell).

Analog zur Münchenzulage der städtischen Mitarbeiter*innen und des pädagogischen Personals in der MFF und in Einrichtungen des EKI-Fördermodells soll bei der Ausbezahlung und Finanzierung der Münchenzulage für hauswirtschaftliche Kräfte ebenfalls davon ausgegangen werden, dass diese den Grundbetrag und ggf. den Kinderbetrag umfasst.

Da dieser Personenkreis im Rahmen der MFF und des EKI-Fördermodells nicht gefördert wird, erfolgt in beiden Förderverfahren bisher im Zuge der Antragsbearbeitung hierfür auch keine Prüfung zur Einhaltung des Besserstellungsverbots. Die Förderverfahren zur MFF und dem EKI-Fördermodell werden derzeit digitalisiert. Geplant ist, dass ab Januar 2022 die Abschlagszahlungen für das Bewilligungsjahr 2022 über das IT-System kita zuzuschuss + beantragt, bearbeitet und bewilligt werden. Die Programmierung hierfür ist bereits sehr weit fortgeschritten und daher kann dieser zusätzliche Förderbestandteil erst mit der Endabrechnung für das Bewilligungsjahr 2022 im IT-System implementiert und abgerechnet werden. Diese zusätzliche Anforderung hat Auswirkungen auf das IT-Budget und kann einen IT-Beschluss nach sich ziehen.

Geplant ist, dass die Antragstellung im IT-System erfolgt. Abhängig von der Neugestaltung der MFF werden voraussichtlich folgende Angaben benötigt:

- Summe der berücksichtigungsfähigen Wochenarbeitszeiten,
- Anzahl der Kinder, für die der*die Mitarbeiter*in Kindergeld ausgezahlt bekommt,
- die tatsächliche monatliche Höhe der Münchenzulage
- sowie eine Bestätigung, dass die Münchenzulage erkennbar als solche an die Beschäftigten ausbezahlt wurde.

Dadurch dass das hauswirtschaftliche Personal nicht vom jeweiligen Förderzweck umfasst ist, liegen keine verbindlichen Zahlen vor, wie viele entsprechende Mitarbeiter*innen in den geförderten Einrichtungen beschäftigt werden und für wie viele Kinder der Mitarbeiter*innen einen Anspruch auf den Kinderbetrag besteht. Die Verpflegungskonzept-

te in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen sind sehr heterogen und davon abhängig ist der benötigte Personaleinsatz. Eine Berechnung der Kosten für eine Finanzierung der Münchenzulage für hauswirtschaftliche Kräfte kann daher nur geschätzt werden.

In der nachfolgenden Schätzung wurde eine Münchenzulage in Höhe von 270 Euro für eine Vollzeitkraft zuzüglich der Arbeitgeberkosten berücksichtigt; es wurde davon ausgegangen, dass in den nicht-städtischen Einrichtungen ebenso viele hauswirtschaftliche Kräfte beschäftigt sind, wie in den städtischen Einrichtungen:

Anzahl der Betreuungsplätze in städtischen Kindertageseinrichtungen:
insgesamt 37.854 Plätze

Anzahl der Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen freier Träger, die an der MFF teilnehmen: insgesamt 31.202 Plätze

Berechnung der München-Zulage über das Verhältnis VZÄ/Plätze:

Für städtische Kindertageseinrichtungen:

$594,94 \text{ VZÄ} / 37.854 \text{ Plätze} = 0,015716701$

Für Kindertageseinrichtungen, die an der MFF teilnehmen:

$x/31.202 \text{ Plätze} = 0,015716701$

$x = 31.202 * 0,015716701$

$x = 490,3925048872 \text{ VZÄ}$

Einführung der Erstattung der Münchenzulage in Höhe von 270 € zzgl. Arbeitgeberkosten in Höhe von 25 % für hauswirtschaftliche Kräfte in Kindertageseinrichtungen freier Träger, die an der MFF teilnehmen :

monatlich: $490,39 \text{ VZÄ} * 270 \text{ €} * 1,25 = 165.506,63 \text{ €}$

jährlich: $490,39 \text{ VZÄ} * 270 \text{ €} * 1,25 * 12 \text{ Monate} = 1.986.079,50 \text{ €}$

Schätzung 2.000.000 €

Für die Kindertageseinrichtungen, die nach der MFF gefördert werden, ergeben sich geschätzt dauerhafte Mehrkosten in Höhe von 2 Mio. Euro jährlich, für Kindertageseinrichtungen im EKI-Fördermodell in Höhe von 120.000 Euro jährlich (analoge Berechnung) für den Fall, dass die Münchenzulage bezahlt werden würde.

2.1 Sachkosten

Für die im Vortrag des Referenten beschriebene Münchenzulage müssen nach Schätzung dauerhaft jährliche Mehrkosten in Höhe von bis zu 2.120.000 Euro – die freigemeinnützige und sonstige Träger betreffend – veranschlagt werden. Diese Mehrkosten können nicht in-

nerhalb des bisher bewilligten Zuschussrahmens für Kindertagesbetreuung (Finanzposition 4647.700.0000.6) getragen bzw. umgewidmet werden.

Da die Finanzierung für das Bewilligungsjahr 2022 aufgrund der notwendigen IT-Implementierung erst im Rahmen der Endabrechnung im Haushaltsjahr 2023 erfolgt, fallen die Mehrkosten erstmals im Haushaltsjahr 2023 an.

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2023	Münchenzulage MFF Endabrechnung 2022	e	k	666.667 €
2023	Münchenzulage EKI Endabrechnung 2022	e	k	40.000 €
2023	Summe Münchenzulage MFF + EKI Endabrechnung 2022	e	k	706.667 €
2023	Münchenzulage MFF	d	k	2.000.0000 €
2023	Münchenzulage EKI	d	k	120.000 €
2023	Summe Münchenzulage MFF + EKI	d	k	2.120.000 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

2.2 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365300 Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen für Kinder in nichtstädtischer Trägerschaft erhöht sich um 2.826.667 Euro im Jahr 2023 und um 2.120.000 Euro jährlich ab 2024, davon sind 2.828.667 Euro im Jahr 2023 und 2.120.000 Euro jährlich ab 2024 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

3. Verwaltungsaufwand und Haushaltslage

Im Eckdatenbeschluss der Vollversammlung am 28.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03492) wurde ein Haushaltssicherungskonzept als Bestandteil des Haushalts 2022 vorgelegt. In dieses Konzept wurden die freiwilligen Leistungen der Münchner Förderformel als auch des EKI-Fördermodells in die Basis zur Ermittlung des Konsolidierungsbetrages für das RBS einbezogen.

Aufgrund fehlender Personalzuschaltungen trotz starker Aufgabenmehrung im Verwaltungsbereich in der Vergangenheit, kann der Mehraufwand durch den zusätzlichen Förderbestandteil nicht kompensiert werden. Aufgrund des zusätzlichen Bestandteils wird mit einer weiteren Steigerung der Fallzahlen im Bereich der Münchner Förderformel gerechnet.

Deshalb sollen 2,0 VZÄ ab Juli 2022 eingerichtet werden, um einerseits die Steigerung der Fallzahlen zu bewältigen und andererseits den vielfältigen Beratungsaufwand abzudecken. Eine Einrichtung vor dem geplanten Start der Finanzierung ist notwendig, um die umfassende Einarbeitung der Mitarbeiter*innen rechtzeitig sicherzustellen.

4. Bedarfsdarstellung zur Einrichtung der notwendigen Verwaltungskräfte

4.1 Darstellung des Stellenbedarfs und der Personalkosten

Bei der Bemessung wurde die Anzahl der Förderanträge und der anfallende umfangreiche Beratungsaufwand berücksichtigt. Die Geschäftsstelle-Zuschuss (RBS-KITA-GSt-Z) verfügt mit Beschluss des Stadtrats vom 19.10.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06747) über ein fortschreibungsfähiges Personalbemessungsinstrument. Grundlage für die Stellenbemessung bildeten die 51 modellierten Soll-Prozesse. Mittels ABC-Analyse wurden von diesen 51 Prozessen insgesamt 16 Kernprozesse ausgewählt, die über 80 % des Arbeitsaufwands bei RBS-KITA-GSt-Z verursachen.

Aufgrund der neuen Aufgabe ergibt sich ein Mehrbedarf von 2,0 VZÄ. Für die Ermittlung dieses Wertes wurde mangels eines passenden Bemessungsinstruments der „Cluster 3“ (Förderungen im Rahmen der Münchner Förderformel) der o.g. fortschreibungsfähigen Stellenbemessung analog angewendet:

Berechnung analog Cluster 3:

$(530 \text{ Einrichtungen} * 0,044) * 0,10 = 2,33$; Schätzung 2 VZÄ

Da es sich mit dem hauswirtschaftlichen Personal um einen neuen Personenkreis handelt, besteht ein sehr hoher Informations- und Beratungsbedarf. Bei den Abrechnungen handelt es sich um eine Einzelfallprüfung mit Maßstab von vergleichbaren städtischen Einrichtungen.

Wenn der Stellenbedarf nicht gedeckt wird, kann eine termingerechte Abwicklung der Bearbeitung der Förderanträge auf Dauer nicht sichergestellt werden.

KITA-GSt-Zuschuss

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte / Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte / Tarif
ab 01.07.2022 dauerhaft	SB Zuschusswesen	2,0	A10/E9c	114.060 € / 140.500 €

4.2 Arbeitsplatzkosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind 2 neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i**	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2022	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	2	2.000 €	4.000 €
Ab 01.07.2022 dauerhaft	Arbeitsplatzkosten	d	k	2	800 €	1.600 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter 4.1 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 2,0 VZÄ im Bereich RBS-KITA-GSt soll ab 01.07.2022 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des RBS am Standort Landsberger Straße 30 eingerichtet werden. Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf für voraussichtlich 2 Arbeitsplätze ausgelöst. Der Arbeitsplatz kann aus Sicht des RBS in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich einmalig um bis zu 75.850 Euro im Jahr 2022 und bis zu 142.100 Euro ab dem Jahr 2023, davon sind einmalig bis zu 75.850 Euro im Jahr 2022 und bis zu 142.100 Euro ab dem Jahr 2023 zahlungswirksam.

5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	1.600,-- € im Jahr 2022	74.250,-- € im Jahr 2022	
	2.262.100,-- € ab dem Jahr 2023	706.667,-- € im Jahr 2023	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	140.500,-- € ab dem Jahr 2023	70.250,-- € im Jahr 2022	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze		4.000,-- € im Jahr 2022	
Transferauszahlungen (Zeile 12)	2.120.000,-- € ab dem Jahr 2023	706.667,-- € im Jahr 2023	
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) Arbeitsplatzkosten	1.600,-- € ab dem Jahr 2022		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	2,0 VZÄ		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z.B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einer*inem Beamt*in entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

5.2 Nutzen

Für eine Förderung auch der hauswirtschaftlichen Mitarbeiter*innen in Einrichtungen der MFF und im EKI-Fördermodell in Bezug auf die Gewährung einer Münchenzulage spricht, dass deren Tätigkeit essenziell für eine erfolgreiche Kindertagesbetreuung ist und die Münchenzulage analog zu dem städtischen hauswirtschaftlichen Personal gewährt werden soll.

5.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. In Anbetracht des bereits bestehenden Konsolidierungsauftrags durch den Stadtrat aus dem Eckdatenbeschluss vom 28.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03492), durch den eine umfassende Kürzungsvorgabe in Höhe von 6,85 % des disponiblen Budgets besteht, stehen keine Auszahlungsmittel aus dem Referatsbudget für die Aufgabe zur Verfügung.

Die beantragte personelle Ausweitung ist ab dem Haushaltsjahr 2022 erforderlich, da es sich hierbei um eine Unabweisbarkeit bzw. vertragliche Verpflichtung handelt. Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und in den Haushaltsplan 2022 aufgenommen. Für die Unabweisbarkeit wird auf Ziffer 7 des Vortrags verwiesen.

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und in den Haushaltsplan 2022ff. aufgenommen.

6. Kontierungstabellen

6.1 Personalkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 4. dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
2,0 VZÄ SB Zuschusswesen	4.	2.	4647.410.0000.2 4647.414.0000.4	19570017	601101 602000

6.2 Sachkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 2. und 4. dargestellten Sachkosten erfolgt:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Einmalige Kosten zur Arbeitsplatz-Erstausrüstung	4.	3.	4647.520.0000.8	19570017	673105
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten	4.	3.	4647.650.0000.3	19570017	670100
Mehrausgaben MFF	2.	5.	4647.700.0000.6	versch.	682100
Mehrausgaben Eltern-Kind-Initiativen	2.	6.	4647.700.0000.6	599512205	682100

7. Unabweisbarkeit im Sinne des Eckdatenbeschlusses zum Haushalt 2022

Nach einer Entscheidung durch die Vollversammlung am 28.07.2021 hat der Stadtrat für den Eckdatenbeschluss zum Haushalt 2022 mit Änderungsantrag gemäß Antragspunkt 6 (neu), 8. Absatz beschlossen, dass Referate, bei denen sich unabweisbare oder vertragliche Verpflichtungen ergeben, diese im Herbst mit Einzelbeschlüssen einbringen sollen (VV vom 28.07.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03492).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen unabweisbaren Sachverhalt, da die erforderlichen Auszahlungen und Aufwendungen geleistet werden müssen, um eine Gleichstellung mit den städtischen Beschäftigten im Bereich der Hauswirtschaft zu gewährleisten. Die Unabweisbarkeit des Sachverhaltes ist daher gegeben.

8. Abstimmung

Der **Kinder- und Jugendhilfeausschuss** wurde um Vorberatung gebeten.

Anhörungsrechte eines **Bezirksausschusses** bestehen nicht.

Die **Gleichstellungsstelle für Frauen**, das **Kommunalreferat**, die **Stadtkämmerei** sowie das **Personal- und Organisationsreferat** haben jeweils einen Abdruck der Beschlussvorlage zur Stellungnahme erhalten.

Die **Gleichstellungsstelle für Frauen** hat die Beschlussvorlage mitgezeichnet und per E-Mail hierzu Folgendes mitgeteilt:

*„Als Gleichstellungsstelle für Frauen begrüßen wir die Ausweitung der Münchenezulage auf hauswirtschaftliche Mitarbeiter*innen von MFF-Einrichtungen und EKIs. Wir zeichnen die Beschlussvorlage daher mit.*

Gerade im hauswirtschaftlichen Bereich sind überwiegend Frauen beschäftigt, die Entlohnung ist in der Regel sehr niedrig. Jedoch müssen auch Beschäftigte im hauswirtschaftlichen Bereich in einer teuren Stadt wie München leben können. Eine wie auch immer geartete Aufwertung dieses Bereichs ist aus unserer Sicht längst angebracht. Sie trägt den immer weiter ansteigenden Anforderungen an Qualität und Wissen der Beschäftigten Rechnung und kann dem Fachkräftemangel

entgegenwirken. Eine Aufwertung dieses Berufsfeldes ist somit ein Beitrag zu mehr Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit.“

Mit Schreiben vom 23.11.2021 ist folgende Stellungnahme des **Kommunalreferats** eingegangen:

„Mit E-Mail vom 22.11.2021 und 23.11.2021 haben Sie uns o.g. Beschlussvorlage mit der Bitte um Mitzeichnung bis 26.11.2021 zugeleitet.

Das Referat für Bildung und Sport (RBS) beantragt zusätzliche Personalkapazitäten im Umfang von 2,0 VZÄ im Bereich RBS-KITA-GSt (Ziffer 4.1). Die Stellen sollen ab 01.07.2022 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des RBS am Standort Landsberger Str. 30-36 eingerichtet werden. Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf für voraussichtlich 2 Arbeitsplätze ausgelöst. Die Arbeitsplätze können aus Sicht des RBS dauerhaft in den bereits zugewiesenen Flächen untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat (KR) angemeldet (Ziffer 4.2).

Das KR zeichnet die Beschlussvorlage ohne Einwände mit.“

Mit Schreiben vom 25.11.2021 ist folgende Stellungnahme der **Stadtkämmerei** eingegangen:

„Die Stadtkämmerei stimmt der vorliegenden Beschlussvorlage nicht zu.

Der Begründung der Unabweisbarkeit kann die Stadtkämmerei nicht zustimmen. Eine Gleichstellung mit den städtischen Beschäftigten im Bereich der Hauswirtschaft ist wünschenswert, aber nicht zwingend vorgeschrieben. Eine unabweisbare, gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung leitet sich aus den Ausführungen des RBS nicht ab, so dass der Verweis auf den Änderungsantrag zum Eckdatenbeschluss zum Haushalt 2022 (Vorlagennummer: 20-26 / V 03492, Vollversammlung am 28.07.2021) nicht einschlägig ist. Auch der dargestellte zusätzliche Stellenbedarf ist aufgrund der fehlenden Unabweisbarkeit abzulehnen.

*Die Gewährung der Münchenezulage an alle hauswirtschaftlichen Mitarbeiter*innen sollte entweder im Rahmen der geplanten Fortschreibung der Münchner Förderformel behandelt werden, im Rahmen des Eckdatenbeschlusses gemäß dem stadtweit gültigen Verfahren angemeldet werden oder aus dem eigenen Budget gedeckt werden.*

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist in die Beschlussvorlage einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen.“

Mit Schreiben vom 26.11.2021 ist folgende Stellungnahme des **Personal- und Organisationsreferats** eingegangen:

„Die im Betreff genannte Sitzungsvorlage wurde dem Personal- und Organisationsreferat mit E-Mail vom 22.11.2021 zur schnellstmöglichen Stellungnahme zugeleitet.

Bei nicht geplanten Personalausgaben ist gem. § 59 Abs. 4 GeschO des Stadtrates eine Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats einzuholen. Als fachlich tangiertes Referat ist das Personal- und Organisationsreferat 10 Arbeitstage vor dem Termin der Anmeldung der Tagesordnung einzubinden (Nr. 5.6.3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 AGAM).

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss tagt an einem Dienstag, somit ist der Beratungsgegenstand 26 Kalendertage vor der Sitzung anzumelden (Nr. 5.6.2 Abs. 1 AGAM). Da der Sitzungstag nicht mitgerechnet wird, hätte die Vorlage spätestens am 21.10.2021 dem Personal- und Organisationsreferat zugeleitet werden müssen.

Ohne Einhaltung der o. g. Frist ist es dem Personal- und Organisationsreferat nicht möglich eine Stellungnahme zu der in Rede stehenden Sitzungsvorlage abzugeben.

Wir bitten die Stellungnahme der Beschlussvorlage beizufügen.“

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, wurde jeweils ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit im Vortrag (siehe Ziffer 7) wird zugestimmt.

2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von
- 2,0 VZÄ SB Zuschusswesen
bei RBS-KITA-GSt-Z dauerhaft ab dem 01.07.2022 und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 70.250 Euro Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 anzumelden. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 140.500 Euro Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 45.624 Euro (40 % des JMB).

3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze bei RBS-KITA im Produkt Kitaverwaltung in Höhe von 4.000 Euro für das Jahr 2022 und die dauerhaften konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 1.600 Euro für das Jahr 2022 und 1.600 Euro ab dem Jahr 2023 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 und 2023 anzumelden.

4. Das Produktkostenbudget bei Produkt 39365100 Kitaverwaltung erhöht sich um 75.850 Euro im Jahr 2022 und bis zu 142.100 Euro ab dem Jahr 2023, davon sind bis 75.850 Euro im Jahr 2022 und bis zu 142.100 Euro ab dem Jahr 2023 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Mehrausgaben für die Münchenzulage der Einrichtungen in der MFF in Höhe von 2.666.667 Euro im Jahr 2023 und dauerhaft 2.000.000 Euro im Jahr 2024 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.

6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Mehrausgaben für die Münchenzulage der Einrichtungen im EKI-Fördermodell in Höhe von 160.000 Euro im Jahr 2023 und dauerhaft 120.000 Euro im Jahr 2024 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.

7. Das Produktkostenbudget des Produkts 39365300 Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen für Kinder in nichtstädtischer Trägerschaft erhöht sich um 2.826.667 Euro im Jahr 2023 und um 2.120.000 Euro jährlich ab 2024, davon sind 2.828.667 Euro im Jahr 2023 und 2.120.000 Euro jährlich ab 2024 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
8. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
9. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, bei der Neugestaltung der MFF die Förderung der Münchenezulage für fest angestellte hauswirtschaftliche Kräfte, die direkt in den Kindertageseinrichtungen beschäftigt sind, mitzudenken. Die Eltern-Kind-Initiativen im EKI-Fördermodell sollen zum gleichen Zeitpunkt ebenfalls eine Finanzierung für die hauswirtschaftlichen Mitarbeiter*innen erhalten.
10. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06487 vom 09.01.2020 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
11. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01140 vom 05.03.2021 ist hiermit in Bezug auf das dort in Satz 1 formulierte Anliegen geschäftsordnungsgemäß erledigt.
12. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. RBS-KITA-GSt-Stab/V

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Personal
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle
das Referat für Bildung und Sport – GL 2
das Referat für Bildung und Sport – GL 4
das Referat für Bildung und Sport – Recht
das Referat für Bildung und Sport – A-4
das Personal- und Organisationsreferat
das Kommunalreferat

z.K.

Am